

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 37 (1940)

Heft: (12)

Rubrik: A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion Bern. Verlag und Expedition:
ART INSTITUT ORELL FÜSSELI A.-G., ZÜRICH. — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

3. JAHRGANG

NR. 12

1. DEZEMBER 1940

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gemäß Art. 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung

XIV.

Voraussetzung zum Heimruf gemäß Art. 14, Abs. 2 des Konkordates ist u. a. auch, daß innert Jahresfrist insgesamt während sechs Monaten unterstützt worden ist (Luzern c. Schwyz, i. S. A. R.-B., von Illgau, in Kriens, vom 19. August 1940).

In tatsächlicher Beziehung:

R., Bürger von Illgau, Kanton Schwyz, wohnt seit 1932 im Kanton Luzern. Er ist eidgenössisch diplomierter Installateur. In K. betrieb er ein Geschäft, mußte es aber 1938 aufgeben und verlor dabei alle Ersparnisse. Er arbeitete weiterhin auf eigene Rechnung, ohne aber auf einen grünen Zweig zu kommen. Immerhin mußte er bis zum Oktober 1939 nicht unterstützt werden. Mit der Mobilisation blieben die Aufträge fast ganz aus. Der Wohnkanton mußte ihn mit erheblichen Beträgen unterstützen. Für die Monate Oktober und November wurde für Miete von Wohnung und Werkstatt Fr. 141.65 und für den Unterhalt der Familie Fr. 135.— bezahlt. Im Dezember mußte noch der Beitrag für die Miete geleistet werden. Im Januar 1940 betrug die Unterstützung Fr. 80.— und im Februar Fr. 141.—. Vom März an sind keine Unterstützungen mehr notwendig geworden.

Am 26. Februar 1940 beschloß der Regierungsrat des Heimatkantons, der $\frac{3}{4}$ der Konkordatsunterstützungen zu tragen hat, die Eheleute R. auf Ende März heimzurufen.

Luzern rekuriert gegen diesen Beschluß, da der Heimatkanton die Voraussetzung, daß für ausreichenden Verdienst von angemessener Dauer gesorgt sei, im Heimrufbeschluß nicht einmal erwähnt habe. Aber selbst dann, wenn dieser Nachweis im Rekursverfahren noch erbracht werden könnte, sollte darauf nicht eingetreten werden. Zur Vermeidung unnützer Rekurse dürften nicht Beschlüsse mit derartig unvollständiger Begründung durchgehen. Übrigens müsse zuerst sechs Monate unterstützt worden sein, bevor heimggerufen werden könne.

Schwyz macht geltend, daß verschiedene Arbeitsprojekte in Ausführung seien, im Kanton aber zur Zeit Arbeitermangel herrsche. Das Arbeitsamt werde R. sofort Arbeit zuweisen. R. würde einer Baustelle an der Prugelstraße zugewiesen; er könnte aber auch bei den Bauarbeiten der Getreidemagazine in Brunnen oder

bei andern Bauwerken beschäftigt werden. Für einen guten Handlanger werde gegenwärtig ein Durchschnittsstundenlohn von Fr. 1.— bis Fr. 1.10 ausgerichtet. Der Heimruf sei vollständig gerechtfertigt, da Luzern die Unterstützung als dauernd geschildert habe.

Darüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen :

Im vorliegenden Fall sind die Voraussetzungen von Art. 14, Abs. 2 des Konkordates nicht erfüllt. R. mußte nur während 5 Monaten unterstützt werden. Infolgedessen muß der Rekurs gutgeheißen werden.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt :

Der Rekurs wird gutgeheißen, der Heimrufbeschluß aufgehoben.

XV.

Die Verteilung der Beweislast bei der Frage des Konkordatswohnsitzes : Der Heimatkanton, der aus dem Konkordatswohnsitz Rechte ableitet, muß beweisen, daß sein Angehöriger sich während bestimmter Zeit im Wohnkanton aufgehalten hat; dabei wird aber dieser Aufenthalt während der Zeit von der polizeilichen Anmeldung bis zur Abmeldung vermutet, so daß der Wohnkanton das Gegenteil zu beweisen hat. Mit der Abmeldung entfällt diese Vermutung, und die ganze Beweislast liegt wieder beim Heimatkanton. — Der Nachweis des Aufenthaltes einer Person, welche sich der polizeilichen Meldekontrolle entzogen hat, muß streng geführt werden. (Bern c. Zürich, i. S. A. L.-F., von Langenthal, früher in Zürich, vom 1. Oktober 1940).

In tatsächlicher Beziehung :

Der Berner A. L., geb. 1893, von Langenthal, wohnte seit 1915 mit Unterbrüchen in Zürich. Aus den Einwohnerkontrollen ergibt sich folgendes Bild:

	<i>Anmeldung :</i>	<i>Abmeldung :</i>
Zürich	29. 12. 15	3. 3. 16 nach Egg, Zürich
Egg und Meilen	3. 3. 16	2. 8. 16 nach Zürich
Zürich	2. 8. 16	10. 5. 33 nach Kappel
Kappel a. A.	15. 6. 33	9. 10. 33 nach Zürich
		Lücke
Zürich	16. 8. 35	25. 5. 36 gestrichen, ohne Abmeldung
		Lücke
Zürich	5. 12. 36 von Wanderschaft	6. 1. 38 nach Kappel
Kappel a. A.	6. 1. 38	6. 9. 38 nach Zürich
Zürich	27. 9. 38	

Andererseits sind im Dienstbüchlein folgende militärische Meldungen eingetragen:

	<i>Anmeldung :</i>	<i>Abmeldung :</i>
Zürich	31. 12. 15	4. 3. 16
Egg	6. 3. 16	16. 5. 16
Meilen	27. 5. 16	2. 8. 16
Zürich	12. 8. 16	10. 5. 33
Kappel a. A.	20. 5. 33	18. 10. 33
Zürich	27. 12. 33	6. 1. 38
Kappel a. A.	18. 1. 38	17. 9. 38
Zürich	4. 10. 38	

Am 27. Oktober 1938 wurde L. wegen Tuberkulose in das Kantonsspital Zürich eingewiesen und am 7. November 1938 in das Bezirksspital Burgdorf überführt. Dort ist er am 6. November 1939 verstorben.

Bern verlangte Tragung der Spalkkosten nach Konkordat. Zürich lehnte ab und faßte Beschluß nach Art. 17 des Konkordates.

Bern macht im Rekurs geltend, daß L. seinen Wohnsitz in Zürich nie aufgegeben habe; er habe jeweilen im Sommer im Zürcher Unter- oder Oberland gearbeitet und sei dann im Winter wieder nach Zürich zurückgekehrt. Er habe immer Zürich als seinen festen Wohnsitz betrachtet. Seine zeitweilige Wanderschaft im Kanton Zürich könne nicht etwa als Vagantität aufgefaßt werden. L. habe erklärt, den Kanton Zürich nie verlassen zu haben. Selbst wenn er einmal über die Grenzen des Kantons gelangt wäre, was unwahrscheinlich sei, habe er den Kanton doch nie mit der Absicht der Wohnsitzaufgabe verlassen. Die fast lückenlosen militärischen Meldungen ließen auch darauf schließen, daß L. namentlich in der fraglichen Zeit von 1933 bis 1938 in Zürich Wohnsitz beibehalten habe.

Zürich hält daran fest, daß L. Vagant gewesen sei. Durch sein Umherziehen habe er den Konkordatswohnsitz nicht aufrechterhalten können. Es sei durchaus nicht bekannt, wo er sich in der Zeit vom Oktober 1933 bis August 1935 und dann wieder vom Mai bis Dezember 1936 aufgehalten habe und nicht wahrscheinlich, daß er sich nur auf das Kantonsgebiet beschränkt habe. Die militärischen Meldungen seien durchaus nicht beweiskräftig, indem es gerade bei Vaganten häufig vorkomme, daß sie aus Angst vor den strengen militärischen Bestrafungen sich irgendwo militärisch melden und diese Meldung dann stehen lassen, auch wenn sie tatsächlich schon längstens nicht mehr dort wohnen. L. habe am 27. Dezember 1933 keineswegs mehr in Zürich Wohnsitz gehabt noch beabsichtigt, sich dort niederzulassen, sonst wäre er zur Hinterlegung des Heimatscheines gezwungen worden, weil in der Stadt Zürich die Einwohner- und Militärkontrollen durch die gleichen Organe geführt werden. Die Eintragung in der Militärkontrolle sei dann 5 Jahre bestehen geblieben, obschon L. während dieser Zeit nachweisbar mehrmals nach Zürich gekommen und von der Stadt wieder weggezogen sei.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen :

1. Entscheidend ist, ob angenommen wird, L. sei anlässlich seiner Abmeldung vom 9. Oktober 1933 weggezogen im Sinne von Art. 12, Abs. 1 des Konkordates, und damit sei sein Konkordatswohnsitz beendet worden. In diesem Falle hätte er zwar später wieder Wohnsitz im Kanton Zürich begründet, die Wartefrist wäre aber nicht erfüllt, und der Rekurs müßte infolgedessen abgewiesen werden.

2. Die Abmeldung schafft eine, allerdings durch Gegenbeweis widerlegbare, Vermutung der Beendigung des Aufenthaltes in der betreffenden Gemeinde. Nach dem Wortlaut von Art. 2, Abs. 1 und Art. 12, Abs. 1 des Konkordates scheint es zwar, als ob An- und Abmeldung nur für das *Datum* des Aufenthaltsbeginnes oder -endes eine Rolle spielen würden. Bei An- und Abmeldung muß aber überhaupt die Begründung bzw. Beendigung des Aufenthaltes vermutet werden. An- und Abmeldung sind sehr starke Indizien dafür, daß die Person Aufenthalt nehmen oder ihn abbrechen wolle, weil das polizeiliche Meldewesen streng und mit Erfolg durchgeführt wird und darum An- und Abmeldung in der Regel auch dem wahren Sachverhalt entsprechen.

3. Mit der Abmeldung braucht allerdings der tatsächliche Aufenthalt im Kanton und der Konkordatswohnsitz nicht aufzuhören. Es stellt sich aber die

Frage, welchem Kanton die Beweislast obliege, ob der Wohnkanton beweisen müsse, daß der Abgemeldete auch den Kanton verlassen habe, oder der Heimatkanton, daß er dort geblieben sei. Die Antwort ergibt sich aus näherer Prüfung des Wesens des Konkordatswohnsitzes. Dieser ist auf den Kanton bezogen. Wechsel der Gemeinde im gleichen Kanton berührt ihn nicht. Andererseits hat er nicht die Eigenschaft gewisser anderer Wohnsitzbegriffe, insbesondere des zivilrechtlichen Wohnsitzes (Art. 24, Abs. 1 ZGB) daß er, einmal begründet, weiterdauert bis zur Begründung eines neuen. Der Konkordatswohnsitz setzt vielmehr ständige Fortdauer seiner Unterlage, nämlich des tatsächlichen (nicht bloß als vorübergehend gedachten) Sichaufhaltens im anderen Kanton voraus, und er fällt weg, sowie dieses nicht mehr besteht. Für die Beweislast ergibt sich hieraus folgendes: Der Heimatkanton, der aus dem Konkordatswohnsitz Rechte ableitet, muß beweisen, daß sein Angehöriger sich während der nötigen Zeit im Wohnkanton aufgehalten hat. Während der Zeit von der Anmeldung bis zur Abmeldung wird dieser Aufenthalt aber vermutet, und dann muß der Wohnkanton das Gegenteil beweisen. Mit der Abmeldung entfällt diese Vermutung und die ganze Beweislast liegt wieder beim Heimatkanton.

4. Dieser Beweis ist leicht zu führen, wenn die Person die Meldevorschriften erfüllt und sich binnen nicht allzulanger Zeit in einer andern Gemeinde des Kantons anmeldet. Schwer wird er aber unter Umständen, wenn die Person im Dunkel der Nichtbefolgung der Meldevorschriften untertaucht. Es wäre aber nicht nur nach dem unter Ziff. 3 Gesagten begrifflich unrichtig, dem Wohnkanton den Beweis zu überbinden, daß die Person sich nach der Abmeldung nicht mehr in seinem Gebiet aufhielt, das wäre auch praktisch falsch. Die auf der Nichtanmeldung beruhende Beweiserschwerung darf nicht dem Wohnkanton belastet werden, weil damit die Nichtbefolgung der Meldevorschriften begünstigt würde. Der Wohnkanton hat ein moralisches Recht darauf, daß sich der Konkordatsgenössige seinen Gesetzen und Vorschriften unterziehe, und darauf, zu wissen, wo dieser, für den er unter Umständen mitzusorgen hat, sich aufhält.

5. Nach dem Gesagten muß Bern beweisen, daß L. sich während der 22 Monate nach seiner Abmeldung im Kanton Zürich aufgehalten habe. Mit diesem Beweis des Aufenthalts einer Person, die sich der Meldekontrolle entzogen hat, darf es nicht leicht genommen werden. Man kann nun allerdings sagen, das Wahrscheinlichere sei, daß L. im Kanton Zürich geblieben sei; aber man weiß gar nichts näheres darüber, wo; seine Spur verschwindet mit der Abmeldung. Als bewiesen könnte der Aufenthalt im Kanton Zürich nur gelten, wenn wenigstens für einen größeren Teil der 22 Monate dargetan wäre, an welchen Orten L. gearbeitet und gewohnt hat.

6. L. ist demnach im Oktober 1933 weggezogen im Sinne von Art. 12, Abs. 1 des Konkordates, sofern er nicht etwa die Absicht auf Rückkehr innert absehbarer Zeit hatte. Er hatte aber zu wenig örtliche Bindungen, war zu wenig bodenfest, als daß bei ihm an ein festes Programm, gar für 22 Monate, zu denken wäre. Es sei hier auf den Etnscheid vom 30. August 1940 in Sachen W. T. verwiesen.

Da somit L. weggezogen ist und nach seiner Rückkehr die Wartefrist nicht mehr erfüllt hat, muß der Rekurs abgewiesen werden.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.
